

mäß § 5 Abs. 2 StGB bei der Feststellung der Schwere seiner Schuld zu seinen Gunsten zu berücksichtigen waren. (Wird ausgeführt) *£

Die bewußtseinsmäßigen Umstände beeinflussen wohl den Grad und das Ausmaß der Schuld des Angeklagten zu seinen Gunsten; zur Verneinung einer erhöhten Tatschwere i. S. des § 62 Abs. 3 StGB können sie hingegen nicht führen.

Auch die weiteren vom Kreisgericht zur Begründung seiner Entscheidung angeführten Umstände vermögen die Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB nicht zu rechtfertigen. Die Tatsache, daß der Angeklagte auf der Rückfahrt vom Urlaub mit seinem Fahrzeug in einen starken Regen geriet, hat zwar die Herbeiführung des schweren Verkehrsunfalls mit seinen tragischen Folgen begünstigt. Denn angesichts der regennassen Asphaltstraße war die Bodenhaftung der völlig abgefahrenen Hinterreifen nahezu gänzlich aufgehoben. Dadurch wird jedoch nicht die Tätschwere gemindert, auch wenn der Angeklagte keinen Einfluß auf das Wetter hatte. Jeder Kraftfahrer, der mit seinem Fahrzeug eine mehrere Hundert Kilometer lange Fahrt antritt, muß mit plötzlich eintretenden veränderten Witterungsbedingungen rechnen. Hinzu kommt jedoch noch, daß der Angeklagte entgegen der Auffassung des Kreisgerichts seine Fahrweise nicht diesen plötzlich veränderten Witterungsverhältnissen angepaßt hat, sondern mit unverminderter Geschwindigkeit von etwa 60 km/h weiterfuhr, nachdem er die Z.-Brücke passiert hatte. Unter normalen Witterungsbedingungen und bei einem betriebs- und verkehrssicheren Fahrzeug ist zwar eine solche Geschwindigkeit als verhältnismäßig gering und vorsichtig zu bezeichnen, da § 7 Abs. 1 StVO außerhalb geschlossener Ortschaften eine Höchstgeschwindigkeit von 90 km/h zuläßt. Angesichts des starken Platzregens und der völlig abgefahrenen Hinterreifen war jedoch in der konkreten Verkehrssituation die vom Angeklagten gefahrene Geschwindigkeit von 60 km/h entgegen der Auffassung des Kreisgerichts entschieden überhöht. Das wird auch daran deutlich, daß der Führer des am Unfall beteiligten Pkw „Tatra-Plan“, dessen Fahrzeug betriebs- und verkehrssicher war, auf Grund der regennassen Straße seine Geschwindigkeit auf 40 bis 50 km/h herabgesetzt hatte.

Schließlich hat das Kreisgericht auch zu Unrecht die positive Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten mit zur Begründung des § 62 Abs. 3 StGB herangezogen. Bei der Strafzumessung im Rahmen des § 61 StGB ist zwar auch die Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen, wobei bestimmte Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich, wie oben dargelegt, in die Schuld eingehen oder ggf. gleichzeitig mit der Schuld die objektive Schädlichkeit der Tat beeinflussen können. Aber auch solche Umstände, die das gesellschaftliche Verhalten des Täters vor und nach der Tat charakterisieren und über seine Fähigkeit und Bereitschaft Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen, sind bei der Strafzumessung im Rahmen des § 61 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen. Diese letzteren Umstände können jedoch für sich allein, wie bereits im Bericht an das 22. Plenum des Obersten Gerichts zu Problemen der Strafmilderung und Straferschärfung dargelegt wurde, nicht zum Ausschluß der Annahme eines schweren Falls i. S. des § 62 Abs. 3 StGB führen, weil sie keinen Einfluß auf die Schwere der Tat haben.

Im Ergebnis hat das Kreisgericht zu Unrecht die Voraussetzungen für die Anwendung des § 196 Abs. 3 StGB verneint und § 62 Abs. 3 StGB in Verbindung mit § 33 StGB fehlerhaft bejaht.

Im übrigen ist, worauf nur am Rande hingewiesen wird,

auch der Urteilstenor des Kreisgerichts fehlerhaft. Wird das Vorliegen straferschwerender Umstände und damit zugleich eine Erhöhung der Gesellschaftswidrigkeit verneint, dann ist der Täter nicht nach dem als nicht vorliegend erachteten Gesetz, hier nach § 196 Abs. 3 StGB in Verbindung mit § 62 Abs. 3 StGB zu verurteilen, sondern nur wegen des Gesetzes, das vom Gericht als vorliegend angesehen wird. Das wäre hier § 196 Abs. 1 und 2 StGB gewesen, wobei sich nur aus der Begründung des Urteils ergeben muß, warum das Vorliegen der straferschwerenden Umstände verneint wird.

§ 6 Abs. 2 StVO; § 8 StGB.

1. Die in § 6 Abs. 2 StVO enthaltene Verpflichtung, mit Fahrzeugen auf der rechten Seite rechts zu fahren, beruht darauf, daß jeder Fahrzeugführer im Interesse einer maximalen Sicherheit im Straßenverkehr und des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bürger vor Gefahren sowie der Vermeidung von Schäden an Transportmitteln, Transportgütern und Straßenverkehrsanlagen auf der Fahrbahn nur den Raum in Anspruch nehmen darf, der der Eigenart seines Fahrzeugs und der Art seiner Fortbewegung entspricht.

Die Frage, wann dieser Verpflichtung „besondere Umstände“ i. S. des § 6 Abs. 2 StVO entgegenstehen, kann nicht für jeden Einzelfall und allgemeinverbindlich beantwortet werden. Die Ursache für das Abweichen von der rechten Fahrbahnseite muß aber immer entweder in der Beschaffenheit der Fahrbahn oder in der jeweiligen konkreten Verkehrssituation liegen.

2. Eine falsche Einschätzung des Verhaltens eines anderen Verkehrsteilnehmers und eine diesem Verhalten entsprechende fehlerhafte Reaktion muß nicht in jedem Falle eine schuldhaftige Pflichtverletzung darstellen.

OG, Urt. vom 22. April 1969 - 3 Zst 6/69.

Der 43 Jahre alte Angeklagte war bisher an Verkehrsunfällen nicht beteiligt. Am 16. Mai 1967 fuhr er gegen 6 Uhr mit seinem Motorrad zur Arbeit. Als er von der G.-Straße links in die K.-Straße einbog, näherte sich ihm aus entgegengesetzter Richtung ein Motorroller. Dessen Fahrer, der Zeuge B., hatte sich etwa 40 m vor der im spitzen Winkel links abbiegenden E.-Straße auf der Straßenmitte der K.-Straße eingeordnet und betätigte seine linke Blinkleuchte. Daraus entnahm der Angeklagte, daß der Fahrer des Motorrollers in die E.-Straße links abbiegen wollte. Beide hatten eine Geschwindigkeit von etwa 40—45 km/h. Beim Annähern an die Kreuzung bremste der Zeuge B. Dadurch wurde sein Motorroller leicht nach links gezogen, ohne daß er jedoch zum Anhalten kam. Auf Grund dieser Fahrweise entstand bei dem Angeklagten der Eindruck, daß der Zeuge noch vor ihm über die Kreuzung fahren, ihm also die Vorfahrt nehmen wollte. Der Angeklagte fuhr deshalb mit seinem Motorrad, ohne seine Geschwindigkeit herabzusetzen, zur Straßenmitte. Er hatte die Absicht, links an dem Zeugen vorbeizufahren. Der Zeuge B. lenkte jedoch zu diesem Zeitpunkt seinen Motorroller wieder nach rechts, so daß beide Fahrzeuge auf der Fahrbahnmitte zusammenstießen. Sowohl der Angeklagte als auch der Zeuge trugen erhebliche Verletzungen davon.

Das Kreisgericht hat eine für die Gesundheitsbeschädigung des Zeugen B. ursächliche Pflichtverletzung des Angeklagten nach § 6 Abs. 2 StVO als vorliegend erachtet, da dieser bei Annäherung des Gegenverkehrs zur Straßenmitte gefahren sei, anstatt pflichtgemäß die rechte Fahrbahnseite beizubehalten.

Das Kreisgericht verurteilte deshalb den Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung (Vergehen nach §§ 223, 230 StGB — alt —) zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten bedingt. Ihm wurde eine Bewährungszeit von einem Jahr auferlegt.